

FACHSCHAFTSRAHMENORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD (FSRO)

(in der Fassung vom 26.10.2021)

Gemäß § 25 Abs. 4 i.V.m. § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V), sowie § 8 Abs. 4 der Grundordnung der Universität und § 31 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft gibt sich die Studierendenschaft der Universität Greifswald folgende Fachschaftsrahmenordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriff.....	1
§ 2 Aufgaben einer Fachschaft.....	2
§ 3 Aufteilung der Fachschaften.....	2
§ 4 Vertretung der Lehrerbildung.....	3
§ 5 Sonderfachschaft für auslaufende Studiengänge (SoFa).....	3
§ 6 Organe der Fachschaft.....	3
§ 7 Fachschaftsrat (FSR).....	4
§ 8 Fachschaftsvollversammlung (FSVV).....	4
§ 9 Die Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen.....	5
§ 10 Beschluss, Aufhebung und Änderung von Ordnungen.....	5
§ 11 Urabstimmung.....	6
§ 12 Finanzen.....	6
§ 13 Haftung.....	6
§ 14 Die Fachschaftskonferenz (FSK).....	6
§ 15 Mitglieder der Fachschaftskonferenz.....	7
§ 16 Sitzungen der Fachschaftskonferenz.....	7
§ 17 Beschlüsse der Fachschaftskonferenz.....	7
§ 18 Kommissionen der Fachschaftskonferenz.....	7
§ 19 Ständige Kommission Lehramt.....	8
§ 20 Begriff „Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates“.....	9
§ 21 Gleichstellung.....	9
§ 22 Inkrafttreten.....	9

ERSTER ABSCHNITT: DIE FACHSCHAFT

§ 1 Begriff

(1) Eine Fachschaft ist Teil der Studierendenschaft der Universität Greifswald. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des LHG M-V und anderer gesetzlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sowie der Satzung und der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft selbst.

(2) Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss können einer Fachschaft und ihren Organen keine Weisungen erteilen.

(3) Mitglied einer Fachschaft ist jedes Mitglied der Studierendenschaft, das in einem zugewiesenen Studiengang immatrikuliert ist, einschließlich der in diesem Studiengang Promovierenden.

§ 2 Aufgaben einer Fachschaft

Aufgabe einer Fachschaft ist es insbesondere, die:

1. fachlichen Belange der ihr angehörenden Studierenden zu vertreten,
2. studentische Vertreterinnen für Berufungs- und Prüfungskommissionen vorzuschlagen sowie
3. die ihr übertragenen sozialen und kulturelle Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Studierendenparlament wahrzunehmen.

§ 3 Aufteilung der Fachschaften

(1) Die Aufteilung der Fachschaften kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden .

(2) Die bestehenden Fachschaften ergeben sich aus Anlage I zu dieser Ordnung.

(3) Die Zuordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge zu den Fachschaften ergibt sich aus Anlage II zu dieser Ordnung. Ist darin ein Studiengang mehreren Fachschaften zugewiesen, so gilt:

- a) die Studierenden haben das Wahlrecht in allen dem Studiengang zugeordneten Fachschaften und
- b) der Grad der Zuordnung (1/2, 1/1) definiert die Höhe der Finanzmittelzuweisung an die Fachschaften pro Studierendem in Prozent.

(4) Die Zuordnung der Lehramtsstudiengänge ergibt sich aus Anlage III zu dieser Ordnung Dabei gilt:

a) die Studierenden haben das Wahlrecht in allen den Hauptfächern zugeordneten Fachschaften.
Dazu gehören auch Drittfächer, jedoch keine Bei- und Nebenfächer.

b) der Grad der Zuordnung (0,2/1, 0,4/1, 1/1) definiert die Höhe der Finanzmittelzuweisung an die Fachschaften pro Studierendem in Prozent. Bei- und Nebenfächer zählen in diese Aufteilung nicht hinein.

(5) Die Zuordnung der übrigen Studiengänge zu den Fachschaften ergibt sich aus Anlage IV zu dieser Ordnung. Dabei gilt:

- a) die Studierenden haben das Wahlrecht in der ihrem Studiengang zugeordneten Fachschaft und
- b) die Höhe der Finanzmittelzuweisung pro Studierendem an die Fachschaft beträgt dabei 100 Prozent.

(6) Die Zuordnung der postgradualen und weiterbildeten Studiengänge zu den Fachschaften ergibt sich aus Anlage V zu dieser Ordnung. Dabei gilt:

- a) die Studierenden haben das Wahlrecht in der ihrem Studiengang zugeordneten Fachschaft und
- b) die Höhe der Finanzmittelzuweisung pro Studierendem an die Fachschaft beträgt dabei 100 Prozent.

§ 4 Vertretung der Lehrerbildung

(1) Die Vertretung der studentischen Interessen in der Lehrerbildung obliegt der Ständigen Kommission Lehramt (SKL). Ihre stimmberechtigten und beratenden Mitglieder bilden die Vertretung der Lehrerbildung.

(2) Die vier studentischen Vertreter*innen in der Zentralen Koordinierungsgruppe Lehrerbildung werden von der SK Lehramt für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Es sind gemäß der Satzung der Zentralen Koordinierungsgruppe zwei Vertreter*innen für die an der Philosophischen Fakultät sowie jeweils ein/e Vertreter*in für die an der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Theologischen Fakultät angesiedelten Lehramtsstudiengänge zu wählen.

(3) Die sechs studentischen Vertreter*innen im landesweiten Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) werden, gemäß der Satzung des landesweiten Zentrums für Lehrerbildung, durch das Studierendenparlament für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Kandidat*innen werden durch die SK Lehramt vorgeschlagen. Es muss hierbei auf eine paritätische Verteilung zwischen Vertreter*innen aus den drei Studienrichtungen im Lehramt (Gymnasiallehramt, Regionalschullehramt und Grunschullehramt) geachtet werden. Die Ständige Kommission Lehramt schlägt aus den sechs studentischen Vertreter*innen eine*n Kandidat*in für die studentische Vertretung im Direktorium des ZLB vor. Dieser Vorschlag muss durch das Studierendenparlament bestätigt werden.

§ 5 Sonderfachschaft für auslaufende Studiengänge (SoFa)

(1) Für die angemessene fachliche Vertretung und finanzielle Beteiligung auslaufender Studiengänge richtet die Studierendenschaft die Sonderfachschaft für auslaufende Studiengänge (SoFa) ein.

(2) Die Zuordnung der Studiengänge ergibt sich aus Anlage VI zu dieser Ordnung, die mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden kann. Zugeordnet werden können nur Studiengänge, die von der Universität Greifswald als auslaufend gekennzeichnet wurden und denen jeweils weniger als einhundert Studierende angehören. Die Höhe der Finanzmittelzuweisung pro Studierendem an die SoFa beträgt 100 Prozent.

(3) Die Interessen der SoFa werden in der Fachschaftskonferenz von der Stellvertreterin der Vorsitzenden der Fachschaftskonferenz oder durch eine von der Vorsitzenden zu benennende Beauftragte ohne eigenes Stimmrecht wahrgenommen.

(4) Finanzmittel werden durch die AStA-Referentin für Finanzen auf Antrag von fünf Prozent der Mitglieder der Sonderfachschaft oder ihrer Interessensvertretung in der Fachschaftskonferenz zugeteilt.

(5) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder eines der SoFa zugeordneten Studienganges ist dieser aus der Sonderfachschaft zu entfernen und in eine reguläre Fachschaft umzuwandeln.

ZWEITER ABSCHNITT: DIE ORGANE DER FACHSCHAFT

§ 6 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat und die Fachschaftsvollversammlung.

§ 7 Fachschaftsrat (FSR)

(1) Eine Fachschaft wird durch den Fachschaftsrat vertreten. Er vertritt die Fachschaft gegenüber der Hochschule, der Studierendenschaft und der Öffentlichkeit. Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft.

- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft kann an den Fachschaftsrat schriftliche Anfragen, Anträge und Beschwerden richten. Jeder Antrag ist in angemessener Frist zu behandeln.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden alljährlich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl(Personenwahl) in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es kann eine Quotierung der Mitgliedschaft nach den Studiengängen der Fachschaft vorgesehen werden. Ist der Fachschaftsrat auf Dauer beschlussunfähig, sind innerhalb von acht Wochen während der Vorlesungszeit Neuwahlen durchzuführen. Näheres regeln die jeweils geltenden Wahlordnungen.
- (4) Der Fachschaftsrat hat mindestens drei Mitglieder. Die Mitglieder des Fachschaftsrates wählen eine Vorsitzende, eine Referentin für Finanzen und eine Kassenwartin. Darüber hinaus müssen jene Fachschaftsräte, die fachlich an der Lehramtsausbildung beteiligt sind, eine Lehramtsbeauftragte ernennen. Dies gilt insbesondere für die Fachschaftsräte, denen Studienfächer in Anlage III dieser Ordnung zugewiesen sind. Lehramtsbeauftragte müssen nicht Mitglieder des Fachschaftsrates sein. Die Amtszeit der Lehramtsbeauftragten endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (5) Der Fachschaftsrat tagt grundsätzlich fachschaftsöffentlich. Er kann nichtöffentlich tagen, wenn die Anwesenden dies mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen. Die Öffentlichkeit ist bei Personalangelegenheiten ausgeschlossen.
- (6) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Soweit die jeweilige Fachschaftsordnung keine strengeren Regeln vorsieht, ist für Beschlüsse grundsätzlich die einfache Mehrheit erforderlich.
- (7) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 8 Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Eine FSVV trägt als beratendes Gremium zur Meinungsbildung einer Fachschaft bei. Auf der FSVV gefasste Beschlüsse haben für die Entscheidungsfindung des Fachschaftsrats ausschließlich empfehlenden Charakter.
- (2) Soweit die jeweilige Fachschaftsordnung kein niedrigeres Quorum vorsieht, ist eine FSVV beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Eine FSVV wird durch den Fachschaftsrat mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit einberufen. Soweit die jeweilige Fachschaftsordnung kein niedrigeres Quorum vorsieht, muss eine FSVV einberufen werden, wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft oder mindestens 40 Mitglieder der Fachschaft schriftlich fordern.
- (4) Der Fachschaftsrat bereitet die FSVV vor und kündigt sie einschließlich der vorläufigen Tagesordnung mindestens fünf Vorlesungstage vorher an.

DRITTER ABSCHNITT: ORDNUNGEN DER FACHSCHAFTEN

§ 9 Die Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen

- (1) Der Fachschaftsrat beschließt unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung. Der Fachschaftsrat kann eine Fachschaftsfinanzordnung

beschließen. Der Fachschaftsrat muss eine Fachschaftswahlordnung beschließen, sofern kein Beitritt zur Wahlordnung der Studierendenschaft erfolgt ist.

(2) Die Fachschaftsordnung regelt insbesondere, die:

1. Zusammensetzung und Aufgaben des Fachschaftsrates sowie dessen Beschlussgrundsätze,
2. Grundsätze der Finanzen und Haftung,
3. das Verfahren der Bekanntmachung von Entscheidungen,
4. Verfahren der Fachschaftsvollversammlung und Urabstimmung sowie
5. Mitgliedschaft der Fachschaft in überregionalen und internationalen Vereinigungen und Organisationen.

(3) Die Fachschaftswahlordnung regelt das Wahlverfahren und das Nachrückverfahren bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrates. Die Fachschaften können dem Geltungsbereich der Wahlordnung der Studierendenschaft beitreten. In diesem Fall finden die Wahlen mit gemeinsamen Wahlorganen nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft statt. Der Beitritt erfolgt durch einen Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates, der zudem die bisherige Fachschaftswahlordnung außer Kraft setzt. Der Beitritt kann durch den Beschluss einer eigenen Fachschaftswahlordnung mit Wirkung für die Zukunft wieder rückgängig gemacht werden.

(4) Die Fachschaftsfinanzordnung regelt insbesondere die Grundsätze des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Fachschaft. Sie hat sich an der Finanzordnung der Studierendenschaft auszurichten.

§ 10 Beschluss, Aufhebung und Änderung von Ordnungen

(1) Beschluss, Aufhebung und Änderung einer Fachschaftsordnung und ihrer Ergänzungsordnungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Fachschaftsrates.

(2) Anträge auf Beschluss, Aufhebung und Änderung der Fachschaftsordnung und ihrer Ergänzungsordnungen bedürfen der Schriftform und sind vorab per E-Mail an die Mitglieder des Fachschaftsrates zu versenden.

(3) Die Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen sind durch die Rektorin zu genehmigen (Rechtsaufsicht). Dazu sind die entsprechenden Beschlüsse und Ordnungen auszufertigen und an die mit den Angelegenheiten der Fachschaften betraute AStA-Referentin zu übersenden. Die Ordnungen treten nach der Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach der fachschaftsöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

VIERTER ABSCHNITT: GRUNDZÜGE DER FACHSCHAFTSARBEIT

§ 11 Urabstimmung

(1) Die Fachschaftsordnung kann Urabstimmungen vorsehen. § 36 der Satzung der Studierendenschaft ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist eine Urabstimmung in der Fachschaftsordnung vorgesehen, so binden durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse den Fachschaftsrat, wenn der Beschluss mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft zustande gekommen ist. Wird eine Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht, so gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasste Beschlüsse als Empfehlung für den Fachschaftsrat.

(3) Der Fachschaftsrat bereitet Urabstimmungen vor und führt sie durch.

§ 12 Finanzen

(1) Die Fachschaft bestreitet ihre Ausgaben aus Mitteln, die ihr vom Studierendenparlament auf Antrag zugewiesen werden, und aus sonstigen Mitteln. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft und die Finanzordnung der Fachschaft.

(2) Der Fachschaftsrat verwaltet die der Fachschaft zugewiesenen Mittel. Er beschließt über einen jährlichen Haushalt und führt diesen aus.

(3) Die Finanzreferentin des AStA ist verpflichtet, die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung der Fachschaft zu kontrollieren und bei groben Unregelmäßigkeiten die finanzielle Zuweisung des Studierendenparlamentes für das nächste Semester zu sperren. Die Entscheidung der Finanzreferentin kann auf Beschwerde der betroffenen Fachschaft durch das Studierendenparlament aufgehoben werden.

(4) Die Finanzreferentin des AStA übernimmt die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung für die Kommissionen und die Vertretung der Lehrerbildung. Die Entscheidung über die Höhe der Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die Kommissionen obliegt ihr.

§ 13 Haftung

(1) Für Verbindlichkeiten der Fachschaft haftet nur deren eigenes Vermögen.

(2) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Fachschaftsgeldern für die Erfüllung von Aufgaben, die der Fachschaft nicht vom Studierendenparlament übertragen wurden und die auch keine fachlichen Belange berühren, sind die Verursacher der Fachschaft persönlich ersatzpflichtig.

FÜNFTER ABSCHNITT: DIE FACHSCHAFTSKONFERENZ

§ 14 Die Fachschaftskonferenz (FSK)

(1) Die Fachschaftskonferenz dient der Koordinierung der Fachschaftsarbeit und der Befassung mit fächerübergreifenden Angelegenheiten des Studiums sowie der Hochschulpolitik, zu denen sie Stellungnahmen verabschiedet. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Austausch zwischen den Fachschaften sowie mit den studentischen Mitgliedern in den Fakultäts- sowie Institutsräten und dem Senat sowie dem Studierendenparlament und dem AStA,
2. fächerübergreifende Fragen von Studium und Lehre (Studien- und Prüfungsordnungen, Lehrbericht),
3. die Fachschaften betreffende Maßnahmen des AStA, des Studierendenparlamentes und der Universität sowie
4. die Struktur von Fachschaften sowie die Zuordnung von Studiengängen zu Fachschaften.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann an die FSK schriftliche Anfragen, Anträge und Beschwerden richten. Jeder Antrag ist in angemessener Frist zu behandeln.

§ 15 Mitglieder der Fachschaftskonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Fachschaftskonferenz sind die Fachschaftsräte. Jeder Fachschaftsrat hat dabei eine Stimme.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Fachschaftskonferenz sind die studentischen Mitglieder der Fakultätsräte.

(3) Die Fachschaftskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin. Beide sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören. Der*die Vorsitzende leitet die Fachschaftskonferenz und koordiniert die Arbeit zwischen den Fachschaftsräten. Dabei wird er*sie vom AStA unterstützt.

§ 16 Sitzungen der Fachschaftskonferenz

(1) Die Sitzungen der Fachschaftskonferenz werden durch die Vorsitzende vorbereitet und mindestens sieben Tage vorher schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Ist keine Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende gewählt, so bereitet die für studentische Gremien zuständige AStA-Referentin die Sitzung vor und leitet sie bis zur Wahl einer Vorsitzenden.

(3) Die Fachschaftskonferenz tagt grundsätzlich hochschulöffentlich.

(4) Über jede Sitzung der Fachschaftskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Fachschaftskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Beschlüsse der Fachschaftskonferenz

(1) Die Fachschaftskonferenz ist beschlussfähig, wenn der Sitzungstermin rechtzeitig den Mitgliedern der Fachschaftskonferenz bekanntgegeben wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Ordnung und die Geschäftsordnung der Fachschaftskonferenz nichts anderes bestimmen.

§ 18 Kommissionen der Fachschaftskonferenz

(1) Die Mitglieder der Fachschaftskonferenz können Kommissionen einrichten, um die Arbeit an dauerhaften instituts- bzw. fakultätsübergreifenden Arbeitsfeldern zu koordinieren. Hierfür sind zusätzlich der Aufgabenbereich, die Struktur und die Arbeitsrichtlinien der Kommission festzulegen. Die Kommissionen können durch Beschluss der Fachschaftskonferenz in dem ihnen zugewiesenen Teilgebiet nach außen vertreten.

(2) Die Vorsitzende der Kommission wird von der Fachschaftskonferenz gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig.

(3) Den Kommissionen werden von den beteiligten Fachschaftsräten ausreichend finanzielle Mittel zugewiesen.

§ 19 Ständige Kommission Lehramt

(1) Die ständige Kommission Lehramt (SKL) umfasst alle Mitglieder der Vertretung der Lehrerbildung. Sie dient der Koordinierung der Fachschaftsarbeit und der Befassung mit fächerübergreifenden Angelegenheiten des Lehramtsstudiums sowie der Hochschul- und Landespolitik, zu denen sie Stellungnahmen verabschiedet. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Austausch zwischen den Fachschaften sowie mit den studentischen Mitgliedern in den Fakultäts- sowie Institutsräten, der Zentralen Koordinierungsgruppe Lehrerbildung und dem landesweiten

- Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung sowie in Senat, Studierendenparlament und AStA,
2. fächerübergreifende Fragen von Studium und Lehre (Studien- und Prüfungsordnungen, Lehrbericht),
 3. die Lehramtsfachschaften betreffende Maßnahmen des AStA, des Studierendenparlamentes, der Universität und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Ständigen Kommission Lehramt (SKL) sind die in Anlage III dieser Ordnung genannten Fachschaftsräte, vertreten durch die Lehramtsbeauftragten. Jeder Fachschaftsrat hat eine Stimme. Die studentischen Vertreter*innen in der Zentralen Koordinierungsgruppe für Lehrerbildung (ZKL), die für das Lehramt zuständigen studentischen Mitglieder der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Theologischen Fakultät und der*die studentische Vertreter*in im Direktorium des landesweiten Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB), haben jeweils eine beratende Stimme.

(3) Beschlussfähig ist die Ständige Kommission Lehramt (SKL) bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Der Vorsitz der Ständigen Kommission Lehramt (SKL) besteht aus einem*einer Vorsitzenden sowie zwei Vertreter*innen und wird mit einer einfachen Mehrheit von deren stimmberechtigten Mitgliedern vorgeschlagen und von der Fachschaftskonferenz gewählt. Die Amtszeit des*der Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertreter*innen beträgt ein Jahr. Die Aufgaben der*des Vorsitzenden umfassen die Einberufung und Leitung der Kommissionssitzungen, den Informationsaustausch zwischen den Gremien sowie die Koordination der Arbeit zwischen den Mitgliedern der Vertretung der Lehrerbildung.

SECHSTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Begriff „Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates“

Mehrheit der Mitglieder eines Fachschaftsrates im Sinne dieser Ordnung ist die Mehrheit der in der entsprechenden Fachschaftsordnung vorgesehenen Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern des Fachschaftsrates.

§ 21 Gleichstellung

Sämtliche in dieser Ordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 03.07.2012 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch den*die Rektor*in am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 26.10.2021 zuletzt geändert. Die Änderung wurde am 03.11.2021 von der Rektorin genehmigt und am 08.11.2021 hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Bennet Buchholz
Präsident des Studierendenparlamentes

Hennis Herbst
Vorsitzender des Allgemeinen
Studierendenausschusses

Anlage I

Liste bestehender Fachschaften:

1. Anglistik – Amerikanistik
2. Bildungswissenschaft
3. Biochemie – Umweltwissenschaften
4. Biowissenschaften
5. Deutsche Philologie
6. Geographie
7. Geologie
8. Geschichte
9. Kunstwissenschaften
10. Mathematik
11. Medizin
12. Kirchenmusik und Musikwissenschaft
13. Nordistik
14. Pharmazie
15. Philosophie
16. Physik
17. Politik- und Kommunikationswissenschaft
18. Psychologie
19. Rechtswissenschaften
20. Slawistik – Baltistik
21. Theologie
22. Wirtschaftswissenschaften
23. Zahnmedizin

Anlage II

Die Bachelor-/Master-Studiengänge werden den Fachschaften wie aus dieser Anlage ersichtlich zugeordnet.

Abschnitt I: Bachelorstudiengänge

Titel	Studiengang	Fachschaft	Anteil
LL.B.	Bachelor of Laws*	Rechtswissenschaften	(1/1)
B.A.	Anglistik /Amerikanistik	Anglistik – Amerikanistik	(1/2)
B.A.	Baltistik	Slawistik – Baltistik	(1/2)
B.A.	Bildende Kunst	Kunstwissenschaften	(1/2)
B.A.	Deutsch als Fremdsprache	Dt. Philologie	(1/2)
B.A.	Fennistik	Nordistik	(1/2)
B.A.	Germanistik	Dt. Philologie	(1/2)
B.A.	Geschichte	Geschichte	(1/2)
B.A.	Kommunikationswissenschaft	Politik- und Kommunikationswissenschaft	(1/2)
B.A.	Kunstgeschichte	Kunstwissenschaften	(1/2)
B.A.	Musik	Kirchenmusik und Musikwissenschaft	(1/2)
B.A.	Musikwissenschaft	Kirchenmusik und Musikwissenschaft	(1/2)
B.A.	Öffentliches Recht	Rechtswissenschaften	(1/2)
B.A.	Philosophie	Philosophie	(1/2)
B.A.	Politikwissenschaft	Politik- und Kommunikationswissenschaft	(1/2)
B.A.	Privatrecht	Rechtswissenschaften	(1/2)
B.A.	Skandinavistik	Nordistik	(1/2)
B.A.	Slawistik	Slawistik – Baltistik	(1/2)
B.A.	Wirtschaft	Wirtschaftswissenschaften	(1/2)
B.A.	Recht-Wirtschaft-Personal*	Rechtswissenschaften	(1/1)
B.Sc.	Betriebswirtschaftslehre	Wirtschaftswissenschaften	(1/1)
B.Sc.	Biochemie	Biochemie – Umweltwissenschaften	(1/1)
B.Sc.	Biologie	Biowissenschaften	(1/1)
B.Sc.	Biologie	Biowissenschaften	(1/1)

B.Sc.	Biomedical Science	Medizin	(1/1)
B.Sc.	Geographie	Geographie	(1/1)
B.Sc.	Geologie	Geologie	(1/1)
B.Sc.	Humanbiologie	Biowissenschaften	(1/1)
B.Sc.	Landschaftsökologie und Naturschutz	Biowissenschaften	(1/1)
B.Sc.	Landschaftsökologie und Naturschutz international	Biowissenschaften	(1/1)
B.Sc.	Management und Recht	Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften	Je (1/2)
B.Sc.	Mathematik mit Informatik	Mathematik	(1/1)
B.Sc.	Physik	Physik	(1/1)
B.Sc.	Psychologie	Psychologie	(1/1)
B.Sc.	Umweltwissenschaften	Biochemie – Umweltwissenschaften	(1/1)
B.Sc.	Mathematik	Mathematik	(1/1)
B.Sc.	Biomathematik	Mathematik	(1/1)

Abschnitt II: Masterstudiengänge

Titel	Studiengang	Fachschaft	Anteil
LL.M.	Tax Law	Rechtswissenschaften	(1/1)
M.A.	Bildende Kunst	Kunstwissenschaften	(1/1)
M.A.	Germanistische Literaturwissenschaft	Dt. Philologie	(1/1)
M.A.	Geschichtswissenschaften	Geschichte	(1/1)
M.A.	History and Culture of the Baltic Sea Region (1/2 Slawistik-Baltistik, 1/2 Geschichtswissenschaft)	Slawistik-Baltistik Geschichte	Je (1/2)
M.A.	Kultur – Interkulturalität - Literatur	Nordistik	(1/1)
M.A.	Kunstgeschichte	Kunstwissenschaften	(1/1)
M.A.	Organisationskommunikation	Politik- und Kommunikationswissenschaft	(1/1)
M.A.	Philosophie	Philosophie	(1/1)

M.A.	Politikwissenschaft	Politik- und Kommunikationswissenschaft	(1/1)
M.A.	Skandinavistik*	Nordistik	(1/1)
M.A.	Slawische Philologie*	Slawistik – Baltistik	(1/1)
M.A.	Sprache und Kommunikation	Dt. Philologie	(1/1)
M.A.	Sprache und Kommunikation: International	Dt. Philologie	
M.A.	Sprachliche Vielfalt. Linguistik anglophoner, baltischer, finnischer, skandinavischer und slawischer Kulturen	Nordistik	(1/1)
M.A.	Vergleichende Literaturwissenschaft*	Dt. Philologie	(1/1)
M.Sc.	Betriebswirtschaft	Wirtschaftswissenschaft	(1/1)
M.Sc.	Biochemie	Biochemie - Umweltwissenschaften	(1/1)
M.Sc.	Biodiversität und Ökologie	Biowissenschaften	(1/1)
M.Sc.	Biomathematik	Mathematik	(1/1)
M.Sc.	Community Medicine and Epidemiologic Re- search	Medizin	(1/1)
M.Sc.	Geosciences and Environment	Geologie	(1/1)
M.Sc.	Health Care Management	Wirtschaftswissenschaften	(1/1)
M.Sc.	Humanbiologie	Biowissenschaften	(1/1)
M.Sc.	Landschaftsökologie und Naturschutz	Biowissenschaften	(1/2)
M.Sc.	Mathematik	Mathematik	(1/1)
M.Sc.	Molekularbiologie und Physiologie	Biowissenschaften	(1/1)
M.Sc.	Nachhaltigkeitsgeographie	Geographie	(1/1)
M.Sc.	Regionalentwicklung und Tourismus	Geographie	(1/1)
M.Sc.	Physik	Physik	(1/1)
M.Sc.	Umweltwissenschaften	Biochemie - Umweltwissenschaften	(1/1)
M.Sc.	Psychologie	Psychologie	(1/1)

M.Sc.	Medizinphysik	Physik	(1/1)
-------	---------------	--------	-------

Anlage III: Lehramtsstudiengänge

Die Lehramtsstudiengänge werden den Fachschaften wie aus dieser Anlage ersichtlich zugeordnet.

Studiengang	Fachschaft	Anteil
LG, LR Bildungswissenschaft	Bildungswissenschaft	0,2/1
Lehramt an Grundschulen	Bildungswissenschaft	1/1
LG, LR Deutsch	Dt. Philologie	0,4/1
LG, LR Englisch	Anglistik/Amerikanistik	0,4/1
LG, LR Ev. Religion	Theologie	0,4/1
LG, LR Geographie	Geographie	0,4/1
LG, LR Geschichte	Geschichte	0,4/1
LG, LR Kunst und Gestaltung	Kunst	0,4/1
LG, LR Philosophie	Philosophie	0,4/1
LG, LR Russisch	Slawistik-Baltistik	0,4/1
LG, LR Polnisch	Slawistik-Baltistik	0,4/1
LG Mathematik	Mathematik	0,4/1
LG Physik	Physik	0,4/1

LGD, LRD Dänisch	Nordistik	0,4/1
LGD, LRD Norwegisch	Nordistik	0,4/1
LGD, LRD Schwedisch	Nordistik	0,4/1

Anlage IV: übrige Studiengänge

Abschnitt I: Staatsexamen

Titel	Studiengang	Fachschaft	Anteil
S	Medizin	Medizin	(1/1)
S	Pharmazie	Pharmazie	(1/1)
S	Rechtswissenschaft	Rechtswissenschaften	(1/1)
S	Zahnmedizin	Zahnmedizin	(1/1)

Abschnitt II: Diplom

Titel	Studiengang	Fachschaft	Anteil
D	Betriebswirtschaftslehre	Wirtschaftswissenschaften	(1/1)
D	Evangelische Theologie	Theologie	(1/1)
D	Kirchenmusik	Kirchenmusik und Musikwissenschaft	(1/1)
D	Pharmazie	Pharmazie	(1/1)
D	Psychologie	Psychologie	(1/1)

Abschnitt III: Magister Artium

Titel	Studiengang	Fachschaft	Anteil

Anlage V

Die postgradualen und weiterbildenden Studiengänge werden den Fachschaften wie aus dieser Anlage ersichtlich zugeordnet:

Titel	Studiengang	Fachschaft	Anteil
Da	Aesthetic Laser Medicine	Medizin	(1/1)
M.Sc., Da	Clinical Dental CAD/CAM	Zahnmedizin	(1/1)
LL.M.	Criminology and Criminal Justice	Rechtswissenschaften	(1/1)
KA	Künstlerische Aufbaustudiengänge Orgel, Orgelimprovisation und Chorleitung	Kirchenmusik und Musikwissenschaft	(1/1)
M.Sc.	Landscape Ecology and Nature Conservation	Biowissenschaften	(1/1)
SP	Psychologische Psychotherapie – Verhaltenstherapie	Psychologie	(1/1)
M.Sc., Da	Zahnärztliche Funktionsdiagnostik und -therapie mit Computerunterstützung	Zahnmedizin	(1/1)
M.Sc., Da	Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion	Zahnmedizin	(1/1)
M.Sc., Da	Zahnmedizinische Prothetik	Zahnmedizin	(1/1)

Anlage VI

Folgende Fachschaften sind der SoFa zugeordnet:

Titel	Studiengang	Fachschaft	Anteil

Abkürzungen

- B.A. Bachelor of Arts
- LL.B. Bachelor of Laws
- B.Sc. Bachelor of Science
- M.A. Master of Arts
- M.Sc. Master of Science
- LL.M Master of Laws
- Da Diploma
- D Diplom
- M Magister Artium
- S Staatsexamen
- SP Staatliche Prüfung
- KA Künstlerischer Abschluss
- LG Lehramt Gymnasien
- LR Lehramt an Regionalen Schulen
- LGD Lehramt an Gymnasien Drittfach
- LRD Lehramt an Regionalen Schulen Drittfach

* auslaufender Studiengang